

## Rückstellungen Altersteilzeit (Blockmodell) - BFH-Urteil vom 30.11.2005 - IR 110/04 -

Das Altersteilzeitgesetz ermöglicht Arbeitnehmern ab dem 55. Lebensjahr einen gleitenden Übergang in den Ruhestand. Die Regelungen sehen eine Reduzierung der Arbeitszeit von 50% vor. Bei dem in der Praxis dominierenden Blockmodell wird das Arbeitsverhältnis in eine Beschäftigungs- und eine Freistellungsphase geteilt: der Arbeitnehmer erbringt in der Beschäftigungsphase zunächst die volle Arbeitsleistung (bei geringerer Entlohnung), um dann in der Freistellungsphase bei gleicher Entlohnung von der Arbeit freigestellt zu werden.

Die Entlohnung in der Beschäftigungsphase beträgt 50% zuzüglich mindestens 20% Aufstockung des Vollzeitentgelts (einzelne Tarifverträge sehen höhere Aufstockungszahlungen auf ein bestimmtes Nettoeinkommen vor).

Außerdem werden die Rentenversicherungsbeiträge auf Basis 90% des Vollzeitentgelts erhöht.

Die steuerrechtliche bilanzielle Behandlung von Altersteilzeitverpflichtungen wird in dem BMF-Schreiben vom 11.11.1999 geregelt. Hiernach wird im Blockmodell auf Grund der Vorleistung des Arbeitnehmers während der Arbeitsphase eine kontinuierlich anwachsende Rückstellung wegen des Erfüllungsrückstands passiviert. Es wird also die Differenz zwischen dem Vergütungsanspruch vor Beginn der Altersteilzeit und der tatsächlichen Entlohnung während der Altersteilzeit (inklusive Aufstockungsbeträge) sukzessive zurückgestellt. Im Ergebnis wird also die Minderentlohnung passiviert.

### In dieser Ausgabe:

Rückstellung Altersteilzeit (Blockmodell)  
- BFH-Urteil vom 30.11.2005 -

1

GGF-Versorgung:  
Finanzierungsbeginnalter

2

Höhere PSV-Beiträge zur  
Bildung eines Kapitalstocks

3

**Hinweis auf neue  
Anschrift**

5

Die auf diese Weise bis zum Ende der Arbeitsphase angesammelte Rückstellung reicht aber nicht aus, um alle während der Freistellungsphase zu erbringenden Leistungen zu decken. Daher wird zu Beginn der Freistellungsphase eine „Einmalrückstellung“ (= Barwert der ungewissen Verbindlichkeiten) in Höhe der Differenz der Gesamt-Verpflichtung in der Freistellungsphase und der gebildeten Rückstellung für Erfüllungsrückstand bilanziert. Hierbei werden Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten berücksichtigt (Barwertermittlung). Es ergibt sich also zum Ende des Wirtschaftsjahres, in dem die Arbeitsphase endet, ein Rückstellungssprung.

Der BFH ist aber mit seinem Urteil vom 30.11.2005 den Regelungen des BMF-Schreibens vom 11.11.1999 nicht gefolgt. Nach der Entscheidung des BFH hat der Arbeitgeber ab Beginn der Altersteilzeit für sämtliche während der Freistellungsphase zu erbringenden Leistungen (anteilige Vergütung und Aufstockungsbeträge) eine rätierlich aufzubauende Rückstellung zu bilden. Dies begründet der BFH damit, dass Verbindlichkeiten, die nach Beendigung eines schwebenden Geschäftes zu erfüllen sind, bereits während dessen Laufzeit passiviert werden müssen.

## Fortsetzung von Seite 1

Somit wird nach der BFH-Entscheidung die Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen während der Arbeitsphase in der Steuerbilanz kontinuierlich bis zu ihrem Maximalwert zu Beginn der Freistellungsphase aufgebaut (im Gegensatz zur Nur-Rückstellung für Minderentlohnung und Rückstellungssprung am Ende der Arbeitsphase gemäß BMF). Handelsbilanziell wurden die Rückstellungen immer schon ratierlich über die Tätigkeitsphase angesammelt.

Vorerst gilt aber weiterhin das BMF-Schreiben vom 11.11.1999, das jetzt auf Grund des aktuellen BFH-Urteils überarbeitet wird.

Das Urteil führt dazu, dass noch offene Veranlagungen, beispielsweise im Rahmen von Betriebsprüfungen, nicht abgeschlossen werden sollten, ohne die Altersteilzeitverpflichtungen richtig zu erfassen.

Für aktuelle Bewertungen der Steuerbilanz können bis zur Veröffentlichung des zu erwartenden BMF-Schreibens, in dem die Finanzverwaltung ihre Sicht der richtigen Bewertungsansätze festlegen wird, zunächst die handelsbilanziellen Werte in die Steuerbilanz übernommen werden.

---

## GGF-Versorgung: Finanzierungsbeginnalter

---

Die Bewertung von unmittelbaren Pensionszusagen in der Steuerbilanz wird durch § 6a des Einkommensteuergesetzes (EStG) und R 41 der Einkommensteuerrichtlinien (EStR) geregelt. Hiernach darf die Pensionsrückstellung höchstens mit dem Teilwert der Pensionsverpflichtungen angesetzt werden. Die fiktive (Teilwert-) Prämie wird dabei auf den Beginn des Wirtschaftsjahres des Dienst Eintritts ermittelt. Das auf den Beginn des Wirtschaftsjahres des Dienst Eintritts versicherungsmathematisch ermittelte Alter stellt somit das Finanzierungsbeginnalter dar (hierbei ist aber noch das Mindestalter 30 bzw. 28 für Neuzusagen ab dem Jahre 2001 zu beachten).

Beispiel: Mann, geboren am 18.01.1963, Eintritt 01.08.1997

Altersrente	€ 36.000,-
Invalidenrente	€ 24.000,-
Witwenrente	€ 21.600,-

Das (versicherungsmathematisch gerundete) Eintrittsalter zum Beginn des Wirtschaftsjahres des Eintritts (01.01.1997) beträgt 34 Jahre.

Die Pensionszusage wurde im Jahre 2003 erteilt und die Pensionsrückstellungen (Teilwert gemäß § 6 a EStG) betragen zum

31.12.2003	€ 50.305,-
31.12.2004	€ 58.982,-

Bei Neugründung (oder Umwandlung) einer GmbH ist das Eintrittsdatum des Gesellschafter-Geschäftsführers i.d.R. das Gründungsdatum der GmbH. Wenn die GmbH unterjährig (also nicht am 01. Januar) gegründet wird, ist das erste Wirtschaftsjahr ein Rumpfwirtschaftsjahr. Die versicherungsmathematische Altersbestimmung (Aufrunden eines Restes von mehr als 6 Monaten auf das nächste Alter) ist nicht bis zur Mitte des Rumpfwirtschaftsjahres umzusetzen: vielmehr ist zu fingieren, dass das Rumpfwirtschaftsjahr vom Bilanzstichtag rückwärts gerechnet volle 12 Monate bestanden hat, also rechnerisch ein volles Wirtschaftsjahr gegeben ist.

---

## Fortsetzung von Seite 2

Die Finanzverwaltung vertritt hier in der letzten Zeit häufig eine andere Meinung. Bei Neugründung der GmbH erfolgt die Altersbestimmung für den Finanzierungsbeginn auf das Gründungsdatum und nicht auf den Beginn des fingierten vollen Wirtschaftsjahres.

Beispiel:            Gründungsdatum GmbH            01.08.1997  
                           Eintrittsalter zum 01.08.1997        35 Jahre

Die Pensionsrückstellungen betragen jetzt auf Basis dieses Eintrittsalters zum

31.12.2003	€ 44.336,-
31.12.2004	€ 53.071,-

Durch die Verkürzung der Finanzierungsperiode um ein Jahr auf dreißig Jahre (Alter 35 bis 65) sind die Pensionsrückstellungen niedriger. Die steuerwirksame Gewinnminderung ist im ersten Jahr € 5.969 (50.305 ./ 44.336) geringer. In den Folgejahren sind die steuerwirksamen Zuführungen zur Pensionsrückstellung aber höher, da der Barwert im Pensionsalter unabhängig vom Finanzierungsbeginnalter ist (die niedrigere Erstrückstellung wird also im Zeitablauf ausgeglichen).

Die Auffassung der Finanzverwaltung führt u.a. zu folgendem Ergebnis:

Wird die Pensionszusage in dem Beispiel schon im Jahre 1997 erteilt, so beträgt die Pensionsrückstellung am Ende des Wirtschaftsjahres Null (der Teilwert im Alter 35 am Bilanzstichtag 31.12.1997 bei einem Eintrittsalter 35 ist gleich Null). Dieses Ergebnis ist aber auf keinen Fall gerechtfertigt, da das Unternehmen am Bilanzstichtag eine Pensionsverpflichtung hat und diese auch ausweisen muss (für Versorgungsberechtigte, die älter als 30 bzw. 28 Jahre sind).

Der Auffassung der Finanzverwaltung kann somit nicht gefolgt werden. Gegen entsprechende Betriebsprüfungs-Feststellungen sollte daher Einspruch eingelegt werden.

---

## Höhere PSV-Beiträge zur Bildung eines Kapitalstocks

---

Der Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG), Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland und Luxemburg, hat seinen Geschäftsbericht für 2005 vorgelegt.

Die Anzahl der Mitglieder betrug Ende 2005 59.636 (Vorjahr 53.102) Arbeitgeber mit insolvenzversicherungspflichtiger betrieblicher Altersversorgung (unmittelbare Pensionszusagen, Unterstützungskassen, Pensionsfonds, ggf. beliebige Direktversicherungen). Unter Insolvenzschutz stehen 8,7 Mio. Versorgungsberechtigte (3,8 Mio. Rentner und 4,9 Mio. Anwärter mit unverfallbaren Anwartschaften).

Die Zahl der Insolvenzen (den PSV betreffend) ist im Jahre 2005 auf 580 (Vorjahr 657) gesunken. Dagegen ist die Anzahl der zu sichernden Renten und Anwartschaften deutlich auf 56.354 (36.011) gestiegen. Auch das Schadenvolumen liegt mit € 1.234 Mio. (€ 761 Mio.) deutlich höher. Es ist das zweithöchste seit 2002 und wurde bestimmt durch Großschäden wie z.B. Walter-Bau.

Der Beitragssatz für 2005 beträgt 4,9 Promille und liegt damit 1,3 %-Punkte über dem Vorjahr. Die Finanzierung der Verpflichtungen des PSV erfolgt bislang jeweils in Form einer Einmalprämien-Direktversicherung (Versicherungskonsortium, Konsortialführer Allianz) bei Rentenbeginn bzw. der Übernahme laufender Renten bei Insolvenz.

## Fortsetzung von Seite 3

Der Gesetzgeber beabsichtigt nun eine Änderung der Finanzierung: Anwartschaften sollen zukünftig nicht erst bei Rentenbeginn, sondern periodengerecht jeweils im Insolvenzjahr durch die Beitragsumlage finanziert werden.

Außerdem soll die bisher aufgelaufene „Altlast“ von ca. € 2,2 Mrd. (unverfallbare Anwartschaften aus früheren Insolvenzen) nachfinanziert werden. Hierfür soll ein Kapitalstock über die nächsten 15 Jahre aufgebaut werden. Die Mehrbelastung der Unternehmen beträgt hierfür ca. 0,6 Promillepunkte.

Beide Änderungen zusammen (Altlast und künftige periodengerechte Finanzierung der zu überneh-

mehenden Anwartschaften) führen zu einer Mehrbelastung von ca. 1‰ der Bemessungsgrundlage (z.B. Pensionsrückstellungen bei unmittelbaren Pensionszusagen). Der Beitrag würde dann von 4,9 auf 5,9 ‰ steigen.

Die Wirtschaftsverbände unterstützen die geplante Reform, zumal durch Auslagerung der betrieblichen Altersversorgung (z.B. auf nicht sicherungspflichtige Gestaltungsformen wie Direktversicherung und Pensionskasse bzw. Pensionsfonds mit deutlich niedrigeren Beitragsbemessungsgrundlagen) die Basis der Finanziars schrumpfen wird.



**Impressum:**

Herausgeber:



***Achtung !***

**Neue Anschrift ab 11. August 2005**

Schloßstraße 76  
51429 Bergisch Gladbach (Bensberg)

Tel.: +49-2204-2011-0  
Fax: +49-2204-2011-20  
E-Mail: [info@dr-lutz-institut.de](mailto:info@dr-lutz-institut.de)

*Dr. Lutz Institut – das ist umfassende und kompetente Beratung und Betreuung in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung (BAV).*

*Wir entwickeln nicht nur individuelle Pensions- und Gesamtvergütungskonzepte für Führungskräfte und Ihre Mitarbeiter, sondern sorgen auch zuverlässig für deren effektive Umsetzung.*

*Unser Team berät und betreut Sie*

- kompetent mit erfahrenen und hochmotivierten Mitarbeitern*
- individuell mit kundenorientierten und flexiblen Konzepten*
- zielgerichtet mit strategisch durchdachter und systematischer Umsetzung*
- progressiv mit Bezug auf aktuelle Entwicklungen*
- partnerschaftlich mit Fairness und Offenheit*

---

WWW.DR-LUTZ-INSTITUT.DE

---

Verantwortlich:

Dr. Joachim Lutz

---

